

Allgemein:

Der bvitg begrüßt die Absicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes, Digitale Pflegeanwendungen durch Regelvereinfachungen zu stärken.

Positiv zu betonen ist beispielsweise, dass das Budget für den Leistungsanspruch beim Einsatz Digitaler Pflegeanwendungen aufgestockt wurde und eine Verteilung der Kosten bis zu einem gesetzlichen Maximalbetrag geregelt ist. Das Evaluationsprinzip hingegen passt nur bedingt in den Kontext Digitaler Pflegeanwendungen und droht, die angedachte Stärkung der DiPAs negativ zu überschatten. Im Bereich der Nutzenüberprüfung durch die Pflegekasse gilt es, die Regelungen den realen Anforderungen anzupassen.

Zum § 78a SGB XI:

Der Sektor Pflege ist kapazitativ und fachlich nicht ausreichend aufgestellt um in einer Kooperation von Trägern, Wissenschaft und Herstellern Evaluationen zu erstellen. Wenn Nachweise nach Absatz 4 Satz 3 wieder eine Evaluation erfordern, wäre dies weiterhin ein großes Hindernis in der flächendeckenden DiPA-Implementierung.

Anhand des Absatzes 6 lassen sich der weiterhin sehr hohe bürokratische Aufwand, die langwierige Marktreifendauer und die hohen Investitionsrisiken für Hersteller gut erkennen. DiPAs wurden als Medizinprodukte erdacht und sollen nun für Alltagsverbesserungen eingesetzt werden. Hier stellt sich die Frage, warum individuelle Evaluationen nicht optional sein sollten. Zielführend wäre hingegen eine zentrale Evaluation, zum Beispiel durch ein Modellprojekt entsprechend der 125er Paragraphen, in dem Anwendungsklassen erprobt werden. Die Eintragung der den Anwendungsklassen entsprechenden DiPAs sollte dann gegeben sein. Entsprechende Cluster hierzu sind beispielsweise bereits bspw. von der Allianz für Digitale Pflegeanwendungen (SVDiPA) dargestellt worden.

Zum Zweck der Reduzierung bürokratischen Aufwands wäre es außerdem im Kontext des Absatzes 6a eine bedeutende Entlastung, wenn seitens des Bundesministeriums für Gesundheit klargestellt werden würde, welche Anwendungsfälle z.B. im Bereich der Administration der Pflege keine Evaluation benötigen werden. Dies würde auch eine deutlich schnellere Marktreife von DiPAs ermöglichen und herstellerseitig Investitionsrisiken abbauen.